



LehrerInneninformation zum Lernmodul: **Demokratie in Bewegung. Demokratisierungsprozesse in den 1960er und 1970er Jahren**

Das "Private ist politisch" – Die Zweite Frauenbewegung und die Frage des Schwangerschaftsabbruchs

Die sogenannte Zweite Frauenbewegung ist eng verbunden mit der politischen Aufbruchsstimmung der späten 1960er und frühen 1970er Jahre, die ihren deutlichsten Ausdruck in der StudentInnenbewegung (um 1968) und ihrem Protest gegen autoritäre Gesellschaftsstrukturen findet. Historisch knüpft die Zweite (oder Neue) Frauenbewegung aber auch bei der sogenannten Ersten Frauenbewegung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts an, deren wichtigster politischer Erfolg die Er kämpfung des Frauenwahlrechts war.

In den Parteien und v.a. außerhalb von diesen – wie in der 1972 gegründeten Aktion Unabhängiger Frauen (AUF) – organisierten sich die Frauen, um geschlechtsspezifische Diskriminierungen aufzuzeigen und für mehr Demokratie im Geschlechterverhältnis zu kämpfen. Themen der politischen Debatte waren die Rolle der Frau in der modernen Gesellschaft, ihre politische Organisation und – entsprechend dem "linken Zeitgeist" der späten 1960er und frühen 1970er Jahre – die (weltweite) Frauenbefreiung als Teil des Kampfes gegen den Kapitalismus und seine "Unterdrückungsmechanismen" – darunter die Ausbeutung der Frau am Arbeitsmarkt durch eine geringere Bezahlung als Männer oder durch unbezahlte Hausarbeit.

Das wichtigste Anliegen der Neuen Frauenbewegung war es, aufzuzeigen, dass auch das Private politisch ist, und darauf hinzuweisen, dass Ungleichheiten zwischen Mann und Frau der Ausdruck eines tief verwurzelten, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (Familien, Rollenzuschreibungen, Sexualität) umfassenden Herrschaftssystems sind. Der Zugriff auf den weiblichen Körper wurde als wesentlicher Teil der Frauenunterdrückung gesehen. Gewalt gegen Frauen, die Kontrolle über ihre Gebärfähigkeit, Pornographie und die Vermarktung des weiblichen Körpers in der Werbung wurden thematisiert. Der Kampf gegen die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wurde unter dem Motto „Mein Bauch gehört mir“ immer stärker ins Zentrum gerückt und es wurde betont, dass jene, die es sich leisten konnten, immer schon einen (auch in hygienischer und medizinischer Hinsicht akzeptablen) Weg zur Umgehung des Abtreibungsparagraphen (§ 144 im österreichischen Strafgesetz) gefunden hatten, während sich die Ärmeren bei einer illegalen Abtreibung oft lebensgefährlichen Bedingungen aussetzen mussten.

In Demonstrationen, Protestmärschen, Straßentheatern u.Ä., die Ausdruck neuer Formen in der Artikulation politischer Forderungen sind, wurde die Beseitigung des "Klassen-" und "Schandparagraphen" gefordert. Gegenstand der Debatte war eine Änderung des § 144 – getragen von den Frauen in SPÖ und KPÖ – bereits seit den 1920er Jahren immer wieder gewesen. Nun wurde die Frage des Schwangerschaftsabbruchs – massiv gefordert von der Neuen Frauenbewegung, und das nicht nur in Österreich – aber zu einem zentralen Thema in der öffentlichen Diskussion.

Im neuen Strafgesetzbuch, das in Österreich mit 1.1.1975 in Kraft trat, wurde die Frage des Schwangerschaftsabbruchs mit der Einführung der Fristenregelung in der Form neu geregelt, dass der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate straffrei gestellt wurde. Im Strafrechtentwurf, der der Reform des Gesetzes vorausgegangen war, war

ursprünglich nur eine Indikationenlösung, d.h. die Straffreistellung des Schwangerschaftsabbruchs bei ethischen, eugenischen und sozialen Indikationen, vorgesehen gewesen. Aufgrund des Drucks sowohl der Frauen in der SPÖ als auch der unabhängigen Frauenbewegung hatte Justizminister Broda seinen ursprünglichen Gesetzesentwurf jedoch dahingehend revidiert, dass die Entscheidungsfreiheit der Frau erhöht wurde.

Das neue Strafgesetzbuch (inklusive der Fristenlösung) wurde mit den Stimmen der (von 1970 bis 1983 allein regierenden) SPÖ am 29. November 1973 im Parlament beschlossen. ÖVP und FPÖ verweigerten dem neuen Strafgesetz aufgrund der Fristenlösung jedoch ihre Zustimmung. Vielmehr wurde das neue Gesetz im Bundesrat, wo die ÖVP über die Mehrheit verfügte, beeinsprucht, weshalb es von der SPÖ im Nationalrat neuerlich behandelt und am 24. Jänner 1974 mittels eines Beharrungsbeschlusses bestätigt werden musste.

Gegen die Fristenregelung stellten sich jedoch nicht nur ÖVP und FPÖ, sondern v.a. auch die (stark religiös motivierte) Aktion Leben. Sie startete im November 1975 ein Volksbegehren, das mit knapp 900.000 Unterschriften zum bis dato erfolgreichsten Volksbegehren der Zweiten Republik wurde. Zu Fall gebracht hat das Volksbegehren die Fristenregelung jedoch nicht: Sie gilt in Österreich noch heute.

In der BRD wurde eine Fristenlösung, nach der ein Schwangerschaftsabbruch in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft erlaubt ist, 1974 eingeführt. Noch im selben Jahr wurde das Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht in wesentlichen Teilen jedoch für verfassungswidrig erklärt, worauf das Gesetz in eine Indikationslösung umgewandelt wurde. Der Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche wurde in Deutschland erst 1995 möglich. In Frankreich wurde die Frage des Schwangerschaftsabbruchs 1975 (zunächst für eine fünfjährige Versuchsphase, 1979 bestätigt) so geregelt, dass eine Abtreibung bis zur zehnten Schwangerschaftswoche möglich ist. In den USA ist die Abtreibung seit 1973 grundsätzlich zulässig.

Maria Wirth

Vertiefende Informationen zur Familienrechtsreform bietet ein eigenes Wissensmodul auf der Internetplattform des Demokratiezentrum Wien:

www.demokratiezentrum.org → Themen → Demokratieentwicklung → 1968ff → Familienrechtsreform